



STUDIENKOMMISSION FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
WIRTSCHAFTSINFORMATIK

UNIVERSITÄT WIEN ◆ TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

DER VORSITZENDE

Univ. Doz. Karl Fröschl

An das
 Präsidium des Nationalrats

Institut für Statistik, Operations Research und Computerverfahren
 Universität Wien
 Universitätsstraße 5/3, A-1010 Wien

Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring
 1010 Wien

Tel.: (+43 1) 4277 - 38614 Fax: (+43 1) 4277 - 9386
 E-Mail: Karl.Anton.Froeschl@univie.ac.at
 WWW: <http://w3.smc.univie.ac.at/Wirtschaftsinformatik>

**Betreff: Stellungnahme zu GZ. 52.300/30-I/D/2/99 – Gesetzesentwurf, mit dem das
 UniStG 1997 abgeändert werden soll, vom 31. März 1999**

Wien, am 21. April 1999

Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren Nationalratsabgeordnete !

Im Kreise der Mitglieder der Studienkommission gibt es die informelle Debatte über die zukünftige Ausgestaltung des Studiums der Wirtschaftsinformatik am Standort Wien schon seit mehreren Jahren; die sog. „Sorbonner Erklärung“ hat dieser Diskussion lediglich neuen Schwung gegeben. Ich äußere mich in der Folge in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kollegialorgans jedoch als Einzelperson, d.h. meine Stellungnahme braucht nicht notwendigerweise mit den Auffassungen aller Kommissionsmitglieder in Deckung zu sein.

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen grundsätzliche und gravierende Bedenken, die hier allerdings vorrangig aus der Perspektive der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vorgebracht werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik an der Universität Wien gemeinsam mit der Technischen Universität Wien dem sog. dreistufigen, „anglo-amerikanischen“ Studiensystem im Grundsatz große Sympathie entgegenbringt; es kann hier allerdings nicht auf einen einschlägigen Beschluss des Kollegialorgans verwiesen werden, da ein solcher erst in Reaktion auf einen entsprechenden Gesetzesentwurf in Aussicht genommen war. Vor dem spezifischen Hintergrund der zwischen Universität Wien und Technischer Universität Wien interuniversitären Einrichtung der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik könnte sich durch den Übergang auf ein gestuftes Studiengangsmodell eine äußerst interessante Konstellation im Schnittbereich zwischen technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Berufsvorbildung ergeben, indem damit nämlich aus einem gemeinsamen Bakkalaureat eine Spezialisierung in die eine oder die andere Richtung (mit allfälliger Fortsetzungsmöglichkeit in Form von technischem bzw. sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Doktoratsstudium) gegeben wäre.

In Anbetracht dieses nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurfs erübrigen sich allerdings weitere Überlegungen in Richtung der Ausgestaltung des Studiums nach den Vorstellungen des dreigliedrigen Studiensystems; es sei hier auf die entsprechenden Kritikpunkte der Stellungnahme der Kommission für überfakultäre Lehre und Lehraufträge des Akademischen Senats der Universität Wien verwiesen. Ein Systemwechsel wie vorgeschlagen ist allein schon aus logistischen Gründen nicht ohne erhebliche zusätzliche Kosten durchführbar, da ja nach gesetzlicher Vorgabe für einen Zeitraum von fünf Semestern der Studienbetrieb dann sowohl nach dem bisherigen (AHStG-) Diplomstudienplan als auch nach den damit unverträglichen neuen Bachelor- bzw. Masterstudienplänen vorzusehen wäre. Nur am Rande vermerkt sei die Tatsache, dass infolge der Novelle der Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik 1994 erst vor kurzem mit hohem Aufwand und Engagement ein zeitgemäßer Studienplan umgesetzt worden ist, der selbst eine gute Ausgangsbasis für ein Bakkalaureat-Curriculum abgeben würde, noch dazu bei de facto realisierbarer Kostenneutralität. Im Hinblick auf die Fachverwandtschaft der Wirtschaftsinformatik zu insb. der technischen Studienrichtung Informatik (Diplomstudium mit 10 Semestern und einem Richtwert von 180 Semesterstunden) dürfte ein seriös konzipiertes „Masterstudium“ wohl kaum unter 4 Semestern Studiendauer zu liegen kommen und in jedem Fall ein vorangehendes Bakkalaureat (mind. 6 Semester) aus Informatik oder Wirtschaftsinformatik voraussetzen.

Zu diesen spezifischen Bedenken tritt eine ganze Reihe prinzipieller Vorbehalte gegen den Gesetzesentwurf wie folgt.

Vereinfacht gesagt ergibt die Einteilung der lt. UniStG vorgesehenen Diplomstudien in zwei Abschnitte – im Falle der Wirtschaftsinformatik mit 6 bzw. 2 Semestern Dauer – und eine Neubenennung der sodann resultierenden Studienabschnitte durch die Bezeichnungen „Bachelorstudium“ bzw. „Masterstudium“ mitnichten eine Studienkonzeption im Sinne des obgenannten Systems; hier wird ein schlichter Tapetenwechsel als „Neubau“ verkannt. Ein Zusammenhang mit dem in der „Sorbonner Erklärung“ vom 25. Mai 1998 umschriebenen Studiensystem besteht dem Inhalt nach keinesfalls, selbst dann nicht, wenn die Gestaltungsbandreite der (allein schon in Europa) vorfindlichen nationalen Studiensysteme eingerechnet wird.

Eine Umstellung des Systems des bisherigen Diplomstudiums würde die Studienkommission in der Gestaltung des Studienplans somit de facto auf eine bereits vorgegebene strikte Einteilung in Studienabschnitte festlegen. Dies drückt sich insb. durch die Neutextierung bzw. Einfügung der Z. 3 und 3a des §4 im Entwurf aus: die letzten 2 (bzw. 4) Semester bisheriger Diplomstudien erfahren durch bloße Umbenennung zu Masterstudien einen Charakterwandel („... Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung ...“ statt wie bisher „... wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und ... Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten ...“), übrigens ohne dass ersichtlich wäre, durch welche magische Beschwörungsformel dieser Unterschied zwischen Diplom- und Masterstudium bei sonst gleichem Studienumfang realiter zustandekommen sollte. Diese Formulierung kann nur als logisch nicht zu Ende gedacht begriffen werden. Wie schließlich eine solche „Vertiefung und Ergänzung“ innerhalb des überdies starr bemessenen Zeitbudgets des Masterstudiums erwirkt werden soll, um zu im internationalen Anspruch ernsthafterweise so zu bezeichnenden „Masterarbeiten“ und „Mastergraden“ hinzuführen, dürfte wohl zur quälenden Hauptfrage der dann zuständigen Masterstudienkommission(en) werden: im Fall der Wirtschaftsinformatik stünden dem Masterstudium dafür gerade einmal 13 Semesterstunden – inkl. freiem Wahlfach! – zur Verfügung. Welchen Sinn macht es, den Studienkommissionen zuerst die Autonomie und Verantwortung der Studienplangestaltung einzuräumen, wenn sich der Gesetzgeber dann ohnehin wieder die

fachliche Kompetenz vorbehält, Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit 10–13 Semesterstunden festzulegen?

Der zweifelsohne berechtigten und wünschenswerten Forderung, formale Studienabschlüsse schon zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen (siehe z.B. das gerade erst abgeschaffte Kurzstudium der Datentechnik), wäre wesentlich einfacher dadurch Rechnung zu tragen, dass – bei erkennbarem Bedarf innerhalb der jeweiligen Studienrichtung – die Studienplangestaltung durch geeignete Gliederung der Diplomstudien in Studienabschnitte oder die Akkumulierung von Kreditpunkten o.ä. ebendiese formale Stufung vorsieht (vgl. etwa schwedisches Modell).

Es ist i.a. nicht zu erwarten, dass im internationalen Umfeld die Masterstudien lt. Gesetzesentwurf als solche im Sinne des anglo-amerikanischen Systems bzw. der Sorbonner Erklärung anerkannt werden; vielmehr dürften wie schon bisher die Studien nach ihrem tatsächlichen Umfang und ihrer inhaltlichen Struktur bewertet werden (Analogen gebietet in umgekehrte Richtung im übrigen auch §59 UniStG). Dies führte nach realistischen Einschätzungen in der Regel dazu, dass – insb. bei den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien – die dann in Österreich als Masterstudien firmierenden Studien immer noch nur als Bakkalaureat (evtl. mit „honours“) anerkannt würden; eine derartig Begriffsverwendung wäre demnach als irreführend – um nicht zu sagen: missbräuchlich – zu qualifizieren.

Der Gesetzesentwurf gefällt sich im wesentlichen darin, das Wort „Diplomstudien“ etc. durch die Wortfolge „Diplom-, Bachelor- und Masterstudien“ etc. zu ersetzen; ohne entsprechende inhaltliche Änderung des Studiensystems bedeutet dies im Wesen eine verstandeslose, rein formale Annexion eines isolierten Aspekts anderweitiger mehrstufiger Studienkonzepte, die einzig dem Gebot der Kostenneutralität (ausgenommen die Änderung des Gesetzestextes selber) folgt. Es ist in diesem Zusammenhang wohl müßig, auf den Hintergrund unterschiedlicher Studiensysteme (siehe etwa die Übersicht von Klaus Schnitzer, „Bachelor- und Masterstudien-gänge im Ausland – Vergleich der Systembedingungen gestufter Abschlüsse“, HIS Kurzinformation, Bericht für die DAAD/HRK-Konferenz, Bonn, Juli 1998) sowie den allgemeinen systemischen Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Entwicklung, Forschungs- und Universitätspolitik (siehe dazu etwa Wolfgang Kaltenbacher (Hrsg.) „Research in Europe“, Biblioteca Europa, Bd. 14, Istituto Italiano per gli Studi Filosofici, Neapel, 1998) neuerlich hinzuweisen.

Die vor allem mit dem UniStG 1997 umgesetzte Reform des österreichischen Studienrechts hat fraglos ihre guten Seiten; die Universitäten und befassten Kollegialorgane haben aber auch wiederholt und unmissverständlich im allgemeinen wie im besonderen auf viele bildungs- und forschungsfeindliche – und somit gegen die eigene Zukunft des Staates gerichtete – Intentionen und Konsequenzen dieser Reform und die Anfechtbarkeit mancher ihr zugrundeliegender Prämissen aufmerksam gemacht, sodass von der politischen Geringsschätzung dieser Argumente mit hinlänglicher Gewissheit ausgegangen werden kann. Hier bleibt lediglich mit Bitterkeit festzustellen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in allerbilligster Weise strukturell eminent wichtige Grundfragen der österreichischen Bildungs- und Forschungspolitik auf Wortspiele vor dem Hintergrund der Budgetneutralität reduziert werden.

Vom Standpunkt zumindest der Wirtschaftsinformatik Wien bietet der Gesetzesentwurf aus den dargelegten Erwägungen mit Sicherheit keine rationale Perspektive für einen Wechsel in das Bachelor/Master-System.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Karl Fröschl